

Aktenzeichen:

10 RV 3/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 14. Februar 1963

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 14. Februar 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter U e b e l und

Bundessozialrichter J e l l i n g h a u s
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. Novem-
ber 1961 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließen-
den Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Nach Einholung der versorgungsärztlichen Gutachten vom 24. Januar 1950 (Dr. L-----) und vom 21. April 1951 (Dr. K-----) wurden bei dem Kläger durch Bescheid vom 22. August 1951 nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte und durch Bescheid vom gleichen Tage nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H. als Schädigungsfolgen anerkannt: 1.) vegetative Störungen mit Herzdurchblutungsstörungen nach Dystrophie, 2.) mit mäßiger Verformung und Verkürzung um 1 cm abgeheilte Bruch des linken Unterschenkels mit Bewegungseinschränkung im Fußgelenk, 3.) Taubheit links, 4.) geringer Magenschleimhautkatarrh bei Säuremangel im Magensaft, und zwar zu 1) bis 3) hervorgerufen und zu 4) verschlimmert durch schädigende Einwirkungen. Durch Benachrichtigung vom 10. Oktober 1952 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA) Nürnberg auch den geringen Magenschleimhautkatarrh bei Säuremangel im Magensaft im Sinne der Entstehung an, ohne daß sich dadurch die MdE um 50 v.H. änderte.

Bei einer Nachuntersuchung am 16. Januar 1956 kam Dr. H----- zu dem Ergebnis, daß bei keiner der anerkannten Schädigungsfolgen gegenüber dem Vorgutachten eine Besserung festzustellen sei. Dieser Beurteilung trat jedoch Dr. L----- in seinem Prüfungsvermerk vom 4. Mai 1956 nicht bei, weil die gegenwärtig vorhandenen vegetativen Störungen sowie die darauf beruhenden Herzdurchblutungsstörungen nach einem so langen Zeitraum nicht mehr als Dystrophiefolge angesehen werden könnten. Es müsse vielmehr angenommen werden, daß es sich dabei um einen anlagebedingten bzw. durch andere, nicht mehr wehrdienstliche Umstände aufrechterhaltenen Zustand handle. Daraufhin erkannte das VersorgA Nürnberg im Bescheid vom 14. Juni 1956 die vegetativen Störungen mit Herzdurchblutungsstörungen nach Dystrophie als Schädigungsfolge nicht mehr an und setzte die MdE für die weiterhin anerkannt bleibenden Schädigungsfolgen von 50 auf 40 v.H. herab. Der Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wurde



- 3 -

durch Bescheid des Landesversorgungsamts Bayern vom 23. Oktober 1956 mit der Begründung zurückgewiesen, daß die vegetativen Störungen mit Herzdurchblutungsstörungen nur insoweit als Schädigungsfolgen anerkannt gewesen seien, als es sich dabei um Folgen der durchgemachten Dystrophie handelte. Nach dem Ergebnis der versorgungsärztlichen Nachuntersuchung müsse die Dystrophie jedoch als endgültig abgeklungen angesehen werden. Die jetzt noch geklagten Beschwerden seien ausschließlich konstitutionell bedingt, so daß sich ihre Wesensgrundlage geändert habe.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Nürnberg ohne weitere Beweiserhebung durch Urteil vom 30. Oktober 1957 die angefochtenen Bescheide abgeändert und den Beklagten verurteilt, bei dem Kläger weiterhin "vegetative Störungen mit Herzdurchblutungsstörungen nach Dystrophie" als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung anzuerkennen und vom 1. August 1956 an Rente nach einer MdE um 50 v.H. zu gewähren. Das SG hat die Auffassung vertreten, daß eine Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG nicht nachgewiesen sei. Die auch gegenwärtig unstreitig noch vorhandenen Störungen seien ausschließlich durch die in über dreijähriger russischer Gefangenschaft durchgemachte Dystrophie hervorgerufen worden. Eine sichere Trennung zwischen Dystrophie und anlagebedingten Ursachen sei nicht möglich; hierzu müßte die außer Zweifel stehende Unrichtigkeit des Anerkennungsbescheides im Zeitpunkt seines Erlasses nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) erwiesen sein.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) zunächst zwei Krankenkarten über den Kuraufenthalt des Klägers in dem Kurheim F===== in Bad Kissingen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Juli 1954 und vom 31. Juli bis 28. August 1957 beigezogen sowie ein Gutachten von der Medizinischen Klinik der Universität Erlangen vom 31. Juli 1961 eingeholt. Die Sachverständigen Prof. Dr. Sch===== und Dr. W===== haben in diesem Gutachten ausgeführt, daß bei dem Kläger eine vegetative Labilität,



- 4 -

ein Zustand nach Unterschenkelfraktur links, Taubheit links und eine Subacidität des Magensaftes bestünden. Für eine vegetative Labilität sprächen die Neigung zu Schweißausbrüchen, der Dermographismus, Flimmern vor den Augen mit Sehstörungen sowie Hitzewallungen, migräneartige Kopfschmerzen, Gefühl der Abgestorbenheit und Kälte in Fingern und Zehen. Auch Sodbrennen bei Nacht und das Ergebnis der Kreislauffunktionsprüfung nach Schellong wiesen auf eine vegetative Labilität mäßigen Grades hin. Die vegetativen Störungen müßten vor allem als konstitutionell bedingt angesehen werden. Eine Einwirkung der in russischer Gefangenschaft durchgemachten Dystrophie auf diese anlagebedingten vegetativen Störungen im Sinne der Verschlimmerung müsse anerkannt werden, sei jedoch nicht als ursächlich zu betrachten. Maßgeblich für die Schwere der nach Dystrophie auftretenden vegetativen Regulationsstörungen seien die Dauer und der Grad der durchgemachten Dystrophie. Es herrsche jedoch allgemein die Meinung vor, daß auch nach schwersten Fällen von Dystrophie die vegetativen Folgeerscheinungen nach drei bis vier Jahren ein rentenberechtigendes Ausmaß nicht mehr erreichten. Im Zeitpunkt ihrer Anerkennung als Schädigungsfolge seien die vegetativen Störungen im wesentlichen als Dystrophiefolge anzusehen gewesen, die Anerkennung hätte jedoch von Anfang an im Sinne der Verschlimmerung erfolgen müssen. Es sei eine wesentliche Änderung der Verhältnisse in dem Sinne eingetreten, daß im Zeitpunkt der Rentenherabsetzung die vegetativen Störungen mit Wahrscheinlichkeit auf neu aufgetretene Umstände ursächlich zurückgeführt werden können. Die jetzt bestehenden vegetativen Störungen müßten im wesentlichen auf die anlagebedingte Konstitution und den bei dem Kläger bestehenden altersbedingten Leistungsknick (Klimakterium virile) zurückgeführt werden. Vom Zeitpunkt der Rentenherabsetzung an sei wegen vegetativer Störungen nach Dystrophie im Sinne der Verschlimmerung noch eine MdE von 5 bis 10 v.H. anzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Durch Urteil vom 28. November 1961 hat das Bayerische LSG auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG Nürnberg vom 30. Oktober 1957 aufgehoben und die Klage abgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. Das LSG ist davon ausgegangen, daß in den als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung in dem Bescheid vom 22. August 1951 anerkannt gewesenen "vegetativen Störungen mit Herzdurchblutungsstörungen nach Dystrophie" eine objektive Befundänderung nicht eingetreten sei und daß sich die ursprünglich vorhandenen gewesene Dystrophie vollkommen zurückgebildet habe. Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG sei aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch dann gegeben, wenn bei unveränderten Befunden neue krankhafte körperliche und seelische Erscheinungen hinzugekommen seien, die das ebenso wie früher vorhandene Leiden hervorriefen. Ein solcher neuer Zustand sei allerdings weder in einem bestimmten Zeitablauf noch in der "Anlage" als solcher zu erblicken. Zwar habe Prof. Dr. Sch===== in seinem Gutachten vom 31. Juli 1961 zunächst die Auffassung vertreten, daß die vegetativen Störungen des Klägers vor allem auf der Anlage beruhten und daß ihr Ausmaß bei vorangegangener Dystrophie weitgehend von deren Dauer und Schwere abhängig sei. Der Sachverständige habe jedoch weiter ausgeführt, daß die jetzigen Beschwerden mit Wahrscheinlichkeit auf neu aufgetretene Umstände zurückgeführt werden müßten und daß darunter neben der Konstitution der inzwischen aufgetretene altersbedingte Leistungsknick (Klimakterium virile) zu verstehen sei. Wenn auch das Alter als solches ebenso wenig zur Begründung einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ausreiche wie die Anlage oder der Zeitablauf, so seien dafür doch altersbedingte krankhafte körperliche oder seelische Veränderungen genügend. Nicht nur von Prof. Dr. Sch=====, sondern auch von dem Kurheim R===== in Bad Kissingen, in dem der Kläger im Jahre 1957 eine Kur durchgemacht habe, sei dieser als "deutlich vorgealtert" bezeichnet worden und die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Diagnose habe u.a. auf eine Praesklerose (Vorstadium der Arterienverkalkung) gelautes. Damit stehe fest, daß in der Zeit zwischen dem Erlaß des Bescheides vom 22. August 1951 und dem angefochtenen Verwaltungsakt eine wesentliche Besserung eingetreten sei, welche die Herabsetzung der MdE von 50 auf 40 v.H. rechtfertige. Bei dieser Sachlage komme es auch nicht mehr darauf an, ob die vegetative Dystonie von dem Beklagten in dem Bescheid vom Jahre 1951 mit Recht als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung anerkannt worden sei. Im übrigen sei das Gericht an die rechtsverbindliche Anerkennung der vegetativen Störungen und Herzdurchblutungsstörungen als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung gebunden.

Gegen das am 18. Dezember 1961 zugestellte Urteil des LSG hat der Kläger mit Schriftsatz vom 29. Dezember 1961, eingegangen beim BSG am 2. Januar 1962, Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen LSG vom 28. November 1961 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Zur Rüge mangelnder Sachaufklärung trägt er vor, daß das LSG - auch wenn man von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt ausgehe - den Sachverhalt hätte dahin weiter aufklären müssen, ob die bei ihm bestehenden vegetativen Störungen jetzt noch allein oder überwiegend auf neu aufgetretene Umstände zurückzuführen seien. Die vom Kurheim R----- in Bad Kissingen im Jahre 1957 gestellte Diagnose einer Praesklerose beweise nichts dafür, daß zwischen dieser Gesundheitsstörung und den als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung anerkannten vegetativen Störungen ein Zusammenhang bestehe, zumal die angenommene Praesklerose durch objektive Befunde bisher nicht bestätigt worden sei. Zur Rüge



- 7 -

einer Verletzung des § 128 SGG macht der Kläger geltend, daß weder die Konstitution noch ein altersbedingter Leistungsknick eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG darstellen könne. Soweit sich das LSG auf die Ausführungen des Prof. Dr. Sch===== in seinem Gutachten vom 31. Juli 1961 berufen habe, sei die Beweiswürdigung fehlerhaft; denn dieser Sachverständige habe ausdrücklich ausgeführt, daß vom Zeitpunkt der Rentenherabsetzung an eine Schädigungsfolge wegen vegetativer Störungen nach Dystrophie noch im Sinne der Verschlimmerung bei einer MdE um 5 bis 10 v.H. vorliege. Es verstoße gegen die Denkgesetze, wenn einerseits der Grad der MdE durch Rentenänderungsbescheid vom 14. Juni 1956 um 10 v.H. herabgesetzt werde, andererseits aber nach dem Gutachten des Prof. Dr. Sch===== die vegetativen Störungen wenigstens im Sinne der Verschlimmerung noch als Schädigungsfolge bei einer MdE um 5 bis 10 v.H. bestünden. Jedenfalls habe das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung nicht den gesamten Akteninhalt berücksichtigt, weil es sich nicht mit dieser Feststellung des Prof. Dr. Sch===== auseinander gesetzt habe. Im übrigen wird auf das Vorbringen des Klägers in seiner Revisionsbegründung vom 16. Januar 1962 Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt die Verwerfung der Revision als unzulässig; er ist der Auffassung, daß die gerügten Verfahrensmängel einer Verletzung der §§ 103, 128 SGG nicht vorliegen. Auf seine Revisionserwiderung vom 23. Februar 1962 wird insoweit Bezug genommen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kläger hat als wesentliche Verfahrensmängel gerügt, daß das LSG gegen die Vorschriften der §§ 103, 128 SGG verstoßen habe. Hierbei genügt es für die Statthaftigkeit der Revision, wenn eine vom Kläger erhobene Rüge durchgreift; in einem solchen Falle braucht auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Im vorliegenden Falle hat das LSG - wie der Kläger zutreffend gerügt hat - den § 128 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Ein Mangel des Verfahrens in bezug auf die Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung überschritten hat. Hierbei ist allerdings nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG 1, 91) für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage in dem Urteil des Berufungsgerichts ein ausführliches Eingehen auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und eine ausdrückliche Auseinandersetzung damit nicht notwendig, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß das LSG alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat. Diese Grundsätze für eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung hat das LSG im vorliegenden Falle nicht hinreichend beachtet.

Der Kläger rügt zunächst unter Nr. 1 der Revisionsbegründung eine Verletzung des § 128 SGG mit dem Vorbringen, daß weder die Konstitution noch ein altersbedingter Leistungsknick eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG darstelle. Soweit sich das LSG auf die Ausführungen des Prof. Dr. Sch----- in seinem Gutachten vom 31. Juli 1961 berufen habe, sei die Beweiswürdigung fehlerhaft gewesen. Diese Rüge



- 9 -

einer Verletzung des § 128 SGG greift allerdings nicht durch, weil sie sich nicht gegen die Beweiswürdigung des LSG richtet, sondern gegen seine Rechtsauffassung, daß es sich hinsichtlich des altersbedingten Leistungsknicks und der Praesklerose als Ursache für die jetzt bei dem Kläger vorliegenden vegetativen Störungen um eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG handle. Wenn man dieser Rechtsauffassung des Berufungsgerichts folgt, die hier nicht nachzuprüfen ist, konnte das LSG ohne Verletzung der Grundsätze der Beweiswürdigung wohl auch die MdE von 50 auf 40 v.H. mit der Begründung herabsetzen, daß eine wesentliche Änderung der Verhältnisse hinsichtlich der vegetativen Störungen deswegen eingetreten sei, weil diese nunmehr nach dem Gutachten des Prof. Dr. Sch===== im wesentlichen auf neu aufgetretene Umstände (altersbedingter Leistungsknick und Praesklerose) zurückzuführen seien. Das LSG hat aber den angefochtenen Rentenänderungsbescheid auch insoweit für rechtmäßig angesehen, als er die vegetativen Störungen mit Herzdurchblutungsstörungen nach Dystrophie als Schädigungsfolge nicht mehr aufführt. Hierbei hat es jedoch - wie der Kläger zutreffend rügt - nicht das Gutachten des Prof. Dr. Sch===== in seinem gesamten, für die Entscheidung wesentlichen Umfange gewürdigt und somit seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen.

Prof. Dr. Sch===== hat zwar in seinem Gutachten vom 31. Juli 1961 ausgeführt, daß die vegetativen Störungen vor allem als konstitutionell bedingt angesehen werden müßten und daß auch nach schwersten Fällen von Dystrophie die vegetativen Folgeerscheinungen nach drei bis vier Jahren ein rentenberechtigendes Ausmaß nicht mehr erreichten. Auch hat dieser Sachverständige eine wesentliche Änderung der Verhältnisse in dem Sinne bejaht, daß im Zeitpunkt der Rentenherabsetzung durch den angefochtenen Bescheid die vegetativen Störungen mit Wahrscheinlichkeit im wesentlichen auf neu eingetretene Umstände



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

(anlagebedingte Konstitution und altersbedingter Leistungsknick) zurückgeführt werden könnten. Prof. Dr. Sch===== hat aber in seinem Gutachten gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß eine Einwirkung der in russischer Gefangenschaft durchgemachten Dystrophie auf diese anlagebedingten vegetativen Störungen im Sinne der Verschlimmerung anerkannt werden müsse und daß vom Zeitpunkt der Rentenherabsetzung wegen der Schädigungsfolge "vegetative Störungen nach Dystrophie" im Sinne der Verschlimmerung noch eine MdE um 5 bis 10 v.H. anzusetzen sei. Da der Beklagte in dem Bescheid vom 22. August 1951 vegetative Störungen nach Dystrophie im Sinne der Entstehung anerkannt hat und er diese Anerkennung nicht im Wege einer Berichtigung nach § 41 VerwVG zurückgenommen hat, hätte sich das LSG zumindest mit der Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Sch===== auseinandersetzen müssen, daß die jetzt vorhandenen vegetativen Störungen jedenfalls zum Teil noch auf wehrdienstbedingte Einflüsse zurückzuführen sind. Insoweit hat das LSG demnach das Gutachten des Prof. Dr. Sch===== nicht sachentsprechend hinsichtlich aller für die Entscheidung wesentlichen Umstände gewürdigt. Es liegt daher eine Verletzung des § 128 SGG vor, welche die Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft macht.

Die Revision des Klägers ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dem gerügten Mangel in der Beweiswürdigung beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn es das Gesamtergebnis des Verfahrens in dem vorstehend dargelegten Sinne berücksichtigt hätte (vgl. BSG 2, 197). Da es auch fraglich erscheint, ob das Gutachten des Prof. Dr. Sch===== vom 31. Juli 1961, auf das sich das LSG im wesentlichen gestützt hat, für seine Überzeugungsbildung eine ausreichende Grundlage bilden konnte, weil sich aus den Ausführungen des Sachverständigen nicht eindeutig entnehmen läßt, in welchem Umfange die jetzt vorliegenden vegetativen Störungen noch mit der in der Gefangenschaft durchgemachten Dystrophie zusammenhängen, kann in der Sache selbst nicht



- 11 -

entschieden werden, da insoweit gegebenenfalls noch weitere Ermittlungen erforderlich werden könnten. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Bayerische LSG zurückverwiesen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)